

Joh. Peregrin von Beroldingen : Altlandammann von Uri, beansprucht, wegen Mord verfolgt, das kirchliche Asylrecht 1679

Autor(en): **Helbling, Magnus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **18 (1912)**

PDF erstellt am: **17.09.2024**

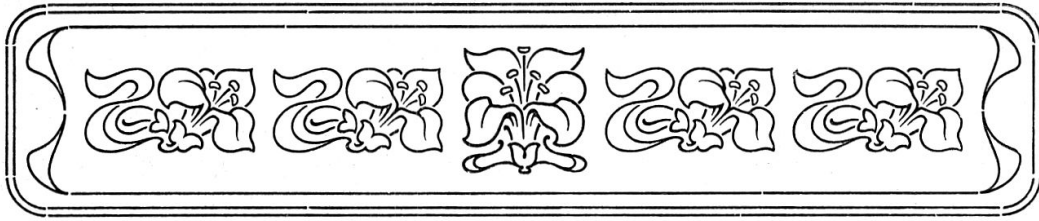
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405531>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Joh. Peregrin von Beroldingen,

Altlandammann von Uri,

beanſprucht, wegen Mord verfolgt, das kirchliche Asylrecht
1679.

Von P. Magnus Selbling O. S. B., Einliedeln.

Der Einſiedler Konventuale und Stiftſchreiner P. Joſef Dietrich, geb. in Rapperswil 1645, geſtorben im Kloſter Fahr bei Zürich 1704, berichtet in ſeinem Tagebuche folgendes Ereigniß aus dem Lande Uri.

„Im Monat Auguſt 1679 entſtand in Uri ein trübes und trauriges Wetter. Herr Landammann J. P. von Beroldingen, der im Thurgau Landvogt geweſen, beging in dieſer ſeiner Landvogtei mit einer un-katholiſchen Perſon von Weinfelden einen Ehebruch. Dieſe Perſon hoffte, der Herr werde ſie nach dem Abſterben ſeiner damaligen Ehewirtin heiraten, weßhalb ſie ihm auch bis Altdorf nachlief. Da fürchtete der Herr Landammann Verleumdung und trachtete nach Mitteln, ihr ab der Welt zu helfen. Unweit Altdorf ermordete er ſie jämmerlich an einem gewiſſen Orte, warf den Körper ins Waſſer und kehrte dann nach Hauſe zurück.

Nach wenigen Tagen wurde der Leichnam von Fiſchern im Waſſer gefunden und nach Flüelen gebracht. Es wurde dem eben regierenden Landammann Sebaſtian Muheim, der mit Altlandammann Beroldingen und andern Ratsherren des löblichen Standes Uri eben im Räte ſaß, um über verſchiedene Angelegenheiten zu beraten, alles berichtet. Es geſchah in Gegenwart und vor den Ohren Beroldingens. Herr Landammann Muheim beſahl deßhalb ſogleich, dem Täter nachzuſorſchen, ihn in Verhaft zu nehmen und gebührend abzuſtrafen. Herr Altlandammann Beroldingen fiel ihm ſogar ins Wort, fällt ſelbſt auch dieſes Urtheil und ſagte, der habe den Tod verdient.

Hierüber redete man vieles hin und her und machte sich allerhand Gedanken. Unterdessen packte Beroldingen all sein Bestes und Liebstes an Kleidern, Silbergeschirr und Kleinodien zusammen und gestaltete es zur Abfuhr fertig. Man sagte auch, er habe etliche Kisten wirklich fortgebracht, andere aber seien an einem gewissen Orte gefunden und in die Hände der Obrigkeit gebracht worden. Als er endlich merkte, die Sache werde nicht mehr verdeckt bleiben können, brach er plötzlich in der Nacht auf, saß zu Pferd und ritt gegen Flüelen. Er dingte 8 Schiffleute und eilte mit einer in der Hand gehaltenen Pistole mächtig stark fort und kam so auf die andere Seeseite hinüber nach Buochs.

Da traf ihn aber noch ein großes Unglück; denn er zog sich einen Leibschaden zu, ich weiß nicht wie, ob er angestoßen oder vom Pferd getreten oder von ihm geschlagen wurde, dazu gesellte sich alsbald der Brand, so daß er, aus dem Schiffe getreten, keinen Schritt mehr fortkommen konnte. Mit Hilfe anderer Personen kam er endlich zum Gotteshaus Engelberg und suchte dort beim Prälaten Ignaz I. Betshart (erwählt 11. Sept. 1658, gest. 11. Jan. 1681) Dach und Sicherheit. Dieser suchte ihm nach Möglichkeit, besonders in Hinsicht auf sein Seelenheil, zu dienen.

Als man in Uri dieses Entweichens gewahr wurde und auch den leiblichen Bruder Beroldingens, der mitschuldig gewesen sein sollte, hiervon verständigt und vernommen hatte, daß Beroldingen sich im Stifte Engelberg aufhalte, hielt man Rat und sandte nach wenigen Tagen an den päpstlichen Luzerner Nuntius (1670—79) Odoardo Cibo, der damals als Gast im Gotteshause Einsiedeln sich aufhielt, eine ehrliche Deputation mit dem Gesuch, daß man den Übeltäter in Engelberg aus dem Gotteshause bringen und gefänglich nach Altdorf abführen könnte, damit er als überwiegener Totschläger das kirchliche Asylrecht nicht genießen sollte. Der Herr Nuntius gab ihnen sehr gute Audienz und sandte seinen Auditor oder Sekretär mit ihnen, um zu sehen, was in der Sache zu tun sei, und zwar mit voller Entscheidungsgewalt, ob Beroldingen offenen Mordschlag begangen habe oder nicht. Sei dem also, so solle der Auditor geschehen lassen, daß die Gerechtigkeit ihren Lauf habe, sei dem aber nicht so, dann solle er das kirchliche Asylrecht nicht verletzen lassen.

Alle diese Herren verreisten mit noch etlichen Urner Musketiers (Soldaten) nach Engelberg. Dort kam die Sache zu dem Austrage, daß Beroldingen vorderhand nicht in die weltliche Hand gelangt, sondern zu Engelberg auf der Freiheit verblieb. Nicht über lang hielt man in Uri

den Landtag, wobei auf Beroldingens Kopf lebendig 400 Taler, abgeleibt aber 200 Taler gesetzt und das Urteil gefällt wurde, wenn er zur Hand gebracht werden könne, so solle er dem Henker übergeben, ihm die rechte Hand abgeschlagen, und er dann um den Kopf gekürzt werden.

Inzwischen gab es allerhand Gerede und Ungelegenheit. Man war in Uri, weil man den Übeltäter nicht ausliefern wollte, sehr übel zufrieden und zwar dergestalt, daß Uri anfangs September daran dachte, Leute nach Engelberg zu schicken und ihn mit Gewalt abzuholen.

Als der Nuntius, der in Einsiedeln eben seinen Abschied von der Schweiz feierte, hievon Kunde erhielt, sandte er ihnen gleich seinen Auditor nach, damit er, wenn anders der Sache nicht vorgebeugt werden könne, wenigstens dagegen Protest einlege und das kirchliche Asylrecht wahre. Mitte September entwich endlich Herr Beroldingen heimlich aus Engelberg und verfügte sich anderswohin, man sagte nach Frankreich, und hiemit wurde es in diesem Handel etwas stiller.“

Weitern Aufschluß gibt das Diarium nicht.

* * *

Nachtrag von G. Muheim.

Dieser Asylstreit führte in der Folge zu scharfen Auseinandersetzungen und gespannten Verhältnissen zwischen Uri und dem Kloster Engelberg. Er ist auch vermöge der ihn betreffenden Persönlichkeit interessant. Darum gestatten wir uns, dem oben Gesagten einige Ergänzungen beizufügen.

Wir entnehmen dieselben der Abhandlung von Dr. Bindschedler über „Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz“. Sie lauten auszugsweise:

Am 8. August 1679 kam nach Engelberg geflohen Johann Peregrin von Beroldingen, Altlandammann von Uri. Er war begleitet von zwei Dienern und stieg im Gasthaus zum Engel ab, das innerhalb der Klosterfreieung lag. Beroldingen ließ sofort den P. Karl Troger, ein Landsmann von ihm, zu sich rufen und eröffnete ihm, er werde in Uri beschuldigt, seine Magd, Anna Maria Kober von Weinfeld, deren entseelter Körper im Urnersee gefunden worden sei, ermordet zu haben. Er rufe Gott zum Zeugen an, daß er unschuldig sei, und er hoffe deshalb in Engelberg den Schutz des Asylrechtes zu genießen. Zwei Tage darauf — am 11. August — ließ er sich, weil an einem Fuße leidend, aus dem Gasthause ins Kloster tragen, wo ihm die St. Michaelsstube eingeräumt wurde.

Nikolaus Meyer, Amtmann des Klosters Engelberg in Luzern, schrieb am 26. August 1679 dem Abt von Engelberg: „Was die jüngst zu Uri geschehene Mordtat betreffe, so bedürfe es wegen des leichtsinnigen Lebens Beroldingens und seines Bruders keiner weitem Rundschaft. Es sei alles nur zu klar am Tage; Joh. Peregrin von Beroldingens Nichte (Tochter seines Bruders) sei an dem Tage, wo die Tat widerfahren sei, angemahnt worden, mit dem ermordeten Mensch spazieren zu gehen. Des Bruders Tochter habe gehorcht, im Glauben, es sei zum guten, und habe sich mit der Magd zum Spaziergang aufgemacht. Da hätte der Bösewicht einen dreieckigen Keil, den er extra hierfür zugerichtet hätte, genommen und dem Mensch nieder aufs Genick geschlagen, hierauf mit einer Radpistole seinem Opfer den Kopf zerschlagen, und der Bruder habe mit einem Beil demselben den Rest gegeben; so hätten die beiden gottvergessenen Leute gehandelt. Des Bruders Tochter habe nichts anderes gemeint, als daß das gleiche Schicksal nun auch sie treffe und habe daher mit aufgestreckten Händen um Hilfe und Barmherzigkeit gerufen. Dies sei die leidige Tragödie.“

Beroldingen wurde ferner des Ehebruchs, begangen mit der von ihm ermordeten Marie Kober, beklagt.

Meyer empfahl dem Abte sehr entschieden, Beroldingen an Uri auszuliefern, da derselbe nach allgemeiner Ueberzeugung eines Delictum exceptum schuldig und somit asylunfähig sei.

Sobald es in Uri ruchbar wurde, daß Beroldingen nach Engelberg geflohen war, legte die Regierung Hand auf seine Güter und tat alle Schritte, um die Festnahme und Auslieferung des so schwer inkriminierten Mannes zu erwirken. Er wurde auch zum Tode durch Enthauptung verurteilt, und auf seinen Kopf wurde eine Belohnung von 100 Dukaten gesetzt, bezw. von 200, sofern Beroldingen lebend eingeliefert werde.

Dem Abte von Engelberg wurden diese Schlußnahmen am 17. August durch den Pfarrer von Seedorf privatim mitgeteilt, dessen Brief am 18. in den Händen des ersteren sich befand.

Allein schon am 13. August hatte Landammann Sebast. Muheim an den Abt das Begehren gestellt, man möge Beroldingen sofort festnehmen und verwahren. Abt Ignatius Betschart lehnte die Forderung mit der Begründung ab, Beroldingen sei am 11. August ins Klostergebäude gebracht worden, wo ihn sowohl das kirchliche Asylrecht — die immunitas ecclesiastica — schütze, als auch die besonderen Privilegien des Klosters Engelberg. Für den Abt stehe es überhaupt noch nicht

fest, daß Beroldingen das ihm zur Last gelegte Verbrechen wirklich begangen habe. Er könne deshalb den Flüchtling nicht vom Altare wegweisen und aus dem Kloster verjagen. Man möge es dem Abte verzeihen, wenn er des Klosters und der Kirche Rechte verteidige.

Die Regierung von Uri wandte sich hierauf an die benachbarten Stände, teilte ihnen den Sachverhalt mit und forderte sie auf, den Verbrecher zu fassen, dessen Bestrafung im Interesse der ganzen Eidgenossenschaft liege. Außerdem bat Uri die betreffenden Regierungen um Intervention beim Abte von Engelberg. Im nämlichen Sinne tat Uri am 19. August 1679 auch direkt Schritte beim schweizerischen Nuntius Odoardus Gibo. Dieser schickte seinen Auditor nach Engelberg, um den Fall zu untersuchen. Der Nuntius hatte die Absicht, den Fall nach Recht zu beurteilen. Der Auditor schrieb denn auch am 20. August an Beroldingens Bruder, der Nuntius wolle von Gnade nichts wissen. Als indessen der Auditor vorerst in Altdorf den gregorianischen Prozeß beginnen wollte, lehnte die Regierung von Uri dieses Vorhaben nachdrücklich ab, indem sie dem Auditor des Nuntius kein Recht zugestehen wollte, einen Prozeß zu führen, da Uri die Bestimmungen der Gregoriana nie rezipiert habe. Der Auditor reiste alsdann ab. Die Regierung von Uri machte hiervon Luzern und dem Abte von Engelberg Mitteilung, diesem bemerkend, sie wolle die Privilegien seines Klosters nicht schmälern, doch seien nur gewisse casus gratiabiles der Kirchen und Klöster Immunität fähig, nicht aber crimina atrocia, wie das von „demme“ von Beroldingen, was dem Abte so gut als der Regierung bekannt sei. Letztere wolle ihn nicht durch langes „fädenspinn“ verdrießen, sondern fordere als freier, souveräner Stand zum dritten und letzten Male die Auslieferung des ihr gehörenden Uebeltäters.

Als die Abte von Einsiedeln und Muri am 30. und 31. August zur Visitation im Kloster Engelberg sich aufhielten, benahm sich Beroldingen wie ein Verzweifelter, so daß befürchtet wurde, er werde sich das Leben nehmen, falls er ausgeliefert werden sollte.

Abt Ignatius Betschart ersuchte die Regierung von Luzern, bei derjenigen von Uri dahin zu wirken, daß der Streit dem Nuntius zum Entscheide übergeben werde. Luzern fand diesen Rat zwar sehr bedenklich, übermittelte ihn aber an Uri, riet jedoch gleichzeitig dem Abte, Beroldingen sofort an Uri auszuliefern. Letzteres lehnte das Ansuchen des Abtes entschieden ab. Mittlerweilen hatte sich der Nuntius von der Schuld Beroldingens vollkommen überzeugt, durfte indessen die Aus-

Lieferung desselben nicht befehlen, ohne das von der Gregoriana statuierte Verfahren durchgeführt zu haben. Die Regierung von Uri entgegnete ihm, in der Gregoriana sei ausdrücklich bestimmt, daß ein vorsätzlicher und verräterischer Mord kein Asylrecht habe, hierüber zu urteilen, sei sie allein zuständig.

Der Nuntius, der bald abreisen und vorher noch seinen Bescheid abgeben wollte, äußerte nun dem Abte kurzer Hand seine Meinung, Beroldingen sei auszuliefern. In Engelberg herrschte große Bestürzung über diesen Brief. Man war erstaunt, daß der Nuntius sich derart aussprach, ohne den Informationsprozeß durchgeführt zu haben, und erblickte darin einen Verstoß gegen die Konstitution Cum alias. Luzern und Obwalden begehrteten jetzt vom Abte ebenfalls mit aller Entschiedenheit die Auslieferung. Des Klosters ablehnende Stellung war unhaltbar geworden. Endlich befreite Beroldingen das Kloster Engelberg aus seiner kritisch gewordenen Lage durch die plötzliche Flucht. In der Nacht vom 10. September verließ er in fremden Kleidern heimlich das Kloster, ohne angehalten worden zu sein, und ging ins Berner Gebiet. In seinem Zimmer hinterließ er einen Brief des Inhalts, er sei geflohen, um dem Kloster weitere Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Als Abt Ignaz von der Flucht Kenntnis erhalten hatte, ließ er auf den Flüchtigen im Tale fahnden. Nach Ansicht des Klosterautors habe der Abt von der Flucht wirklich nichts gewußt, wohl aber sei dieselbe im Einverständnis mit Konventualen erfolgt, die mit der Verfügung des Nuntius unzufrieden gewesen seien, und die Beroldingen auch zwei Führer bis Hasle mitgegeben haben.

Die Flucht ist offenbar in schlauer Weise vor sich gegangen, denn die Urner belästigten das Kloster direkt, indem sie in Engelberg einfielen, dort schimpften, selbst das Kloster bewachten und sich in Hinterhalt legten, um Beroldingen abzufangen, sobald er einen Schritt aus dem Kloster tun würde.

Abt Ignaz Betschart gab seinem Amtmann Meyer in Luzern Kenntnis von der Flucht Beroldingens, beifügend, diese sei „contra expressum mandatum“ erfolgt. Das Stift habe von Beroldingen keinen Heller noch Pfennig erhalten, derselbe habe auch nichts zurückgelassen als „ein Kistlein oder Kofferli“, darin nur „etwas suberes und unsuberes weißes Büg und Fazenet Krägen“ gewesen, und zwei Pferde, die gegen Erstattung der Kosten, abgeholt werden könnten.

Meyer riet dem Abte am 12. September, dies alles der Urner Regierung wissen zu lassen. Als diese den Brief des Abtes erhielt, machte sie gute Miene zum bösen Spiele, erwiderte ihm jedoch am 16. September mit einem Anfluge von Humor und Spott: „über unser an Ewer Gnd. abgelassenes letzteres und freundnachbarliches Schreiben hatten wir uns zwar einer so satyrischen Antwort nit versehen. Im übrigen wird flüchtiger von Beroldingen umb bescheinte Caritat, für welche Sie nichts empfangen, noch hinderlassen worden, sich zu bedanken haben.“

Der Anzeige des Abtes schenkte man im Volke nicht einmal rechten Glauben, so daß Urner dem Geflüchteten noch geraume Zeit beim Kloster auflauerten. Derjelbe schrieb am 9 Oktober einen schönen Brief nach Engelberg, ohne Ortsangabe, worin er dem Kloster für seinen Schutz dankte und die Hoffnung aussprach, bald Rettung zu finden. Ueber den bei der Flucht eingeschlagenen Weg orientiert ein Brief von Landammann Karl Emanuel Bessler. Darnach floh Beroldingen ins Berner Gebiet, von dort ins Wallis, dann durch das Gschental nach Italien, nach Florenz und Venedig, wo er sich den Namen „Carolus Vespasianus“ soll beigelegt haben. Von Venedig zog er im Pilgerkleide, mit geschorenem Haar und Bart, zuerst nach Triaul, dann nach Innsbruck, Lindau, Konstanz und Schaffhausen. Schließlich wandte er sich nach Frankreich, wo er umsonst eine Disfizersstelle zu erhalten hoffte. Ueber den Ort und die Zeit seines Ablebens fehlen Angaben, selbst Mutmaßungen.

Abt Ignaz erfuhr zu guter Letzt von seinen Konventualen noch den Tadel, daß er in dieser Sache schlecht unterrichtet — male informatus — gewesen sei.

Während dem Asylstreit ging Uri auch gegen den Bruder Beroldingens als Mitschuldiger an dem Mordfalle prozessualisch vor. Da er indessen alle Schuld auf seinen Bruder abzuwälzen verstand, so geschah ihm nichts.

Landammann J. B. von Beroldingen hatte immer eine zweifelhafte, zu Mißtrauen Anlaß gebende politische Rolle gespielt, speziell ward seine Haltung als Landvogt im Thurgau scharf angegriffen. In Abweichung von der in Uri herrschenden kaiserlich-spanischen Richtung und von seiner Familientradition schwenkte er zur französischen Partei ab und scheint überhin ein ausgesprochener „Lebemann“ gewesen zu sein, was zwar in jener Zeit kaum zum Stabbruch über ihn geführt haben würde.

Möglich, daß dieser Gegensatz zur damaligen Landespolitik mit einem Grund zur nachhaltigen Verfolgung des eines schweren Verbrechens allerdings überwiesenen, aber begabten und einflußreich gewesenen Staatsmannes geliefert hat.

Möglich auch deshalb, weil Beroldingens Aerbieten, das von ihm begangene Verbrechen mit ewiger Gefangenschaft büßen zu wollen, wenn ihm nur das Leben geschenkt werde, wie Staatsarchivar Dr. von Liebenau in „Die Familie von Beroldingen“ schreibt, kein Gehör fand.

J. B. von Beroldingen war 1660 Landvogt in der Riviera, 1662 Kommissar von Vellenz, 1676 Landvogt im Thurgau, 1667 bis 1672 Landesstatthalter, 1673 und 1674 Landammann. Den Stand Uri vertrat er mehrmals auf eidgenössischen Tagen und im eidgenössischen Kriegsrat.

In spanischen Diensten besaß er eine Kompagnie. Als er jedoch zur französischen Richtung übertrat, verkaufte er sie an den Hauptmann Johann Sebastian Muheim.

J. B. von Beroldingen war ein Glied der thurgauischen Linie seines Geschlechtes, die sich mehrere Herrschaften im Thurgau erwarb, dann über den Bodensee und Rhein weiterzog und jetzt noch einen hohen gesellschaftlichen Rang in Württemberg und Oesterreich einnimmt.

Seine Eltern waren: Landeshauptmann Johann Kaspar von Beroldingen und Anna Perlasta aus dem Tessin. Ueber seine Gattin und allfälligen Kinder fehlt jeglicher Aufschluß. Er war der letzte Landammann seines Geschlechtes, dem nach Alter, Ansehen und Verdienst ein anderes, gutes Ende seiner ruhmvollen Magistratur im Lande Uri hätte beschieden sein dürfen.

Auch sonst leuchtete der einst so einflußreichen Familie in ihrer Heimat kein Stern mehr.



Die Mitglieder des historischen Vereins von Uri können, solange der Vorrat reicht, bei Staatsarchivar Dr. Eduard Wyman in Altdorf noch folgende Neuja h r s b l ä t t e r zum beigefügten Preise beziehen:

Nr. 1 und 2 zu 80 Rp. per Stück.

Nr. 7, 9, 14, 16, 17 zu 1 Fr. per Stück.

Für andere Liebhaber bestimmt der Vorstand den Verkaufspreis.

Bei Obgenanntem ist auch zu ermäßigtem Preise von 2 Fr. zu haben die Festgabe auf die Eröffnung des historischen Museums von Uri. Sie enthält in hübschem Originaleinband, reich illustriert:

Dr. Ernst Zahn, Die Bücher der Vergangenheit.

Dr. Theodor von Liebenau, Beiträge zur Historiographie im Lande Uri.

Julius Lorez, Unsere Altertümer.

Gustav Muheim, Der Bau des historischen Museums von Uri und verwandte Rück Erinnerungen.

Anhang: Statuten, Übersicht der Neuja h r s b l ä t t e r, Verzeichnis der Mitglieder.

Zur gefälligen Notiz.

Beim Vereinskassier, Hrn. Landammann Florian Lusser, können die Vereinsmitglieder Karten beziehen, welche je für das ganze laufende Jahr zum unentgeltlichen Besuche des historischen Museums berechtigen.